

Grundsätze der nachträglich ordentlichen Veranlagung

1. Allgemeines

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf das Kreisschreiben Nr. 45 "Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern" der eidgenössischen Steuerverwaltung.

Bei einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung finden die ordentlichen Verfahrensbestimmungen sowie die Steueranlage bzw. der Steuerfuss der anspruchsberechtigten Gemeinde Anwendung. Die geschuldete Einkommenssteuer (auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene) und die Vermögenssteuer (auf Kantons- und Gemeindeebene) werden aufgrund der ausgefüllten Steuererklärung ermittelt. Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften des betreffenden Steuerjahres, wobei das gesamte weltweite Einkommen (und das Vermögen auf kantonaler Ebene) satzbestimmend berücksichtigt wird. Allfällige bereits bezahlte Quellensteuern werden zinslos an die ordentliche Steuer angerechnet.

Hat eine in der Schweiz ansässige quellensteuerpflichtige Person einmal einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung gestellt, wird sie bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich ordentlich veranlagt (vgl. Art. 89a Abs. 5 i.V.m. Art. 89 Abs. 5 DBG). Im Ausland ansässige quellensteuerpflichtige Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, welche die Voraussetzungen der Quasi-Ansässigkeit erfüllen, müssen für jedes Jahr bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres erneut einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung einreichen (vgl. Art. 99a Abs. 1 DBG).

Für die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung zuständig ist:

- für quellensteuerpflichtige Personen mit Ansässigkeit in der Schweiz: Der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte (vgl. §122a StG Abs. 4 Ziff. 1 resp. Art. 107 Abs. 4 Bst. a DBG).
- für quellensteuerpflichtige Personen mit Ansässigkeit im Ausland: Der Kanton, in dem der Schuldner der steuerbaren Leistung am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt bzw. seinen Sitz, eine Betriebsstätte oder die tatsächliche Verwaltung hatte (vgl. §122a StG Abs. 4 Ziff. 2 resp. Art. 107 Abs. 4 Bst. b DBG).
- für quellensteuerpflichtige Personen mit Ansässigkeit im Ausland und Wochenaufenthalterstatus in der Schweiz: Der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht Wochenaufenthalt hatte (vgl. §122a StG Abs. 4 Ziff. 2 resp. Art. 107 Abs. 4 Bst. c DBG).

2. Steuerbezug

Ungeachtet der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt die steuerpflichtige Person für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit weiterhin der Quellensteuer, d.h. der Arbeitgeber bringt weiterhin monatlich die Quellensteuer vom Bruttolohn in Abzug und liefert die einbehaltenen Quellensteuern ab.

Nach Rechtskraft der nachträglich ordentlichen Veranlagung wird eine definitive Schlussrechnung erstellt. Die vom Bruttolohn in der betreffenden Steuerperiode abgezogenen Quellensteuern werden dabei zinslos an die gemäss der definitiven Schlussrechnung geschuldeten Steuern angerechnet.

3. Regelung bis und mit Steuerperiode 2020

3.1. Nachträglich ordentliche Veranlagung

Bis und mit Steuerperiode 2020 erfolgte gemäss § 23 Absatz 1 aStV eine nachträglich ordentliche Nachveranlagung, wenn das im Kalenderjahr erzielte Bruttoeinkommen den Betrag von Fr. 120 000 überstieg.

Für die nachträglich ordentliche Veranlagung war es erforderlich, dass die quellensteuerpflichtige Person Wohnsitz oder steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton Thurgau hatte. Bei einem deutschen Grenzgänger ohne Ansässigkeitsbescheinigung oder bei einem Arbeitnehmer im internationalen Transportverkehr konnte mangels Wohnsitz bzw. steuerrechtlichem Aufenthalt keine Nachveranlagung erfolgen.

Zur Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung hatte die quellenbesteuerte Person bis 31. März des Folgejahrs dem Wohnsitzgemeindesteuernamt eine vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Steuererklärung einzureichen (letztmals für die Steuerperiode 2020 bis Ende März 2021). Darin waren sämtliche weltweiten Einkommens- und Vermögenswerte zu deklarieren. Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft waren auch sämtliche weltweiten Einkommens- und Vermögenswerte des Ehegatten bzw. Partners aufzuführen.

Verfügte der Ehemann oder die Ehefrau bzw. die Partnerin oder der Partner in eingetragener Partnerschaft über quellenbesteuertes Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von weniger als Fr. 120 000, wurde dieses ebenfalls mit der Nachveranlagung besteuert. Die an der Quelle abgezogenen Steuern wurden an die gemäss nachträglicher ordentlicher Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

3.2. Ergänzende Veranlagung

Erzielte die quellensteuerpflichtige Person neben dem unselbständigen Erwerbseinkommen noch übriges Einkommen (Wertschriftenerträge, Lotto-Gewinne, usw.) oder besass sie steuerbare Vermögenswerte, welche ohne eine ergänzende Veranlagung untergingen, erfolgte eine ergänzende Veranlagung.

Darunter fielen etwa Einkommens- und Vermögenswerte aus

- selbständiger Erwerbstätigkeit,
- beweglichem oder unbeweglichem (Liegenschaften) Vermögen,
- Verleihung oder Nutzung von Urheberrechten und Patenten,
- Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen sowie Wettbewerben,
- Nutzniessung, Renten, Pensionen, Alimenten,
- Kapitalleistungen aus Vorsorge.

Zur Durchführung der ergänzenden Veranlagung hatte die quellenbesteuerte Person bis 31. März des Folgejahrs dem Wohnsitzgemeindesteueramt eine vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Steuererklärung einzureichen (letztmals für die Steuerperiode 2020 bis Ende März 2021). Darin waren sämtliche weltweiten Einkommens- und Vermögenswerte zu deklarieren.

Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft waren auch sämtliche weltweiten Einkommens- und Vermögenswerte des Ehemanns oder der Ehefrau bzw. der Partnerin oder des Partners aufzuführen.

In der ergänzenden Veranlagung wurden das quellensteuerpflichtige Erwerbseinkommen, die Gewinnungskosten, der Versicherungsabzug und die Sozialabzüge nur noch satzbestimmend berücksichtigt.